In dem betreffenden Kommissionsberichte wird darauf hingewiesen, daß innerhalb der letten 40 Jahre manche Liechtensteiner aus wirtschaftlichen und anderen Bründen ausgewandert seien und sich im Auslande (in Amerika, in der Schweiz, in Desterreich und in Deutschland) eingebürgert haben. Es liegedaher im wohlverstandenen volkswirtschaftlichen Interesse Liechtensteins, daß solche Ausfälle wieder durch eine — wenn auch eingeschränkte — Ausnahme von hier niedergelassenen qualifizierten Ausländern in unseren Staatsverband gedeckt werden, andernfallswürde unser Land keine Reziprozität üben und müßte mit der Reit in mehr als einer Richtung erhebliche Einbußen gewärtigen.

Der seit einigen Jahren stetig zunehmende Automobilverkehr hatte schon im Jahre 1908 den Landtag veranlaßt, zu
beantragen, daß dieser Verkehr in ähnlicher Weise, wie das im
benachbarten Kanton Graubünden der Fall ist, verboten werde.
Die fürstl. Regierung sand dieses Verbot zu weitgehend und
einigte sich nun mit dem Landtage dahin, daß der Autoverkehr
mit Ansschluß aller Gebirgs- und Nebenstraßen nur auf bestimmten
Hauptstraßen gegen Zahlung von Taxen (Wochentaxe 5 Kronen,
Jahrestaxe 60 K.) gestattet sein soll. Die näheren Aussührungsbestimmungen wurden von der Regierung alsdann im Verordnungswege¹) erlassen.

Das folgenschwere Unwetter vom 15. Juni 1910, welches unser benachbartes Vorarlberg geradezu katastrophenartig heimsuchte, erstreckte sich auch aus unser Land, wo besonders die Gemeinden Triesen und Triesenberg am meisten betrossen wurden. Die größten Verwüstungen machten der ausgetretene Dorsbach in Triesen und der Guggerbodenbach. Ein zweites großes Gebiet der Zerstörung zeigte das Alpengebiet. Sämtliche Brücken des Samina- und Malbunbaches und auch eine längere Strecke der Straße beim Steg wurden weggerissen. Die in diesem und dem solgenden Jahre durchgesührten landschäftlichen Herstellungsarbeiten an Straßen und Brücken beliesen sich auf mehr als 30,000 Kronen. Den durch die 1910er Wasserschäften betrossenen Privaten ließ. der Landessürft eine Spende von 3000 Kronen zusommen. Die Schädigungen einzelner Gemeinden und Genossenichaften wurden

¹⁾ Q. & B. Nr. 2, 1911, Verordnung vom 17, Juni 1911.